

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 233/2015</b>
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge - 10,14,20,32 -	
Vorgang:	AZ: 131.0	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Technischer Ausschuss	Vorberatung	08.12.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.12.2015

**Betreff:**

***Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Winnenden***

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Winnenden wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.

**Begründung:**

Das Feuerwehrhaus Zipfelbach wird im Jahr 2016 fertig gestellt. Damit kann nun auch das im Brandschutzbedarfsplan 2005 festgelegte 3-Standortkonzept vollständig umgesetzt werden. Die neu zu gründende Abteilung Zipfelbach wird ihren Dienst aufnehmen. Hierfür sind Umstrukturierungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden in den Abteilungen Stadtmitte und Hanweiler erforderlich. Diese Neuordnung erfordert auch eine Anpassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden.

Eine Erhöhung der Entschädigungssätze erfolgte zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	--
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
26.11.2015	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>		
_____ Datum / Unterschrift					

am 23. November 2010 und ist aktuell nicht vorgesehen.  
Änderungs- und Anpassungsbedarf gibt es deshalb nur für die §§ 2 und 3 der Feuerwehrentschädigungssatzung:

§ 2 Absatz 5, Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge:

Hier ist die Bezahlung einer Aufwandsentschädigung für die Teilnehmer an der Grundausbildung geregelt. Die Aufwandsentschädigung war seither mit dem gleichen Entschädigungssatz in den Zuschussregelungen an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden enthalten.

§ 3, Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger:

§ 3 Abs. 1, Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind:

- Die Zuschussregelung an die Abteilungskommandanten Breuningsweiler und Hanweiler entfällt. Stattdessen wird ein einheitlicher Satz für die Abteilungskommandanten Buchenbach, Stadtmitte und Zipfelbach in Höhe von 1.000 Euro festgelegt.
- Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten Buchenbach, Stadtmitte und Zipfelbach wird ein einheitlicher Satz in Höhe von 250 Euro gebildet.
- Für die ehrenamtlichen Gerätewarte der Abteilungen Buchenbach, Stadtmitte und Zipfelbach wird ein einheitlicher Betrag in Höhe von 500 Euro festgelegt.
- Neu aufgenommen wird eine Entschädigung für den Zugführer Gefahrgut in Höhe von 75 Euro

§ 3 Abs. 2, Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten:

- Die Entschädigung für die Abteilungskommandanten Breuningsweiler und Hanweiler entfällt. Künftig wird für die Abteilungskommandanten Buchenbach, Stadtmitte und Zipfelbach ein einheitlicher Entschädigungssatz in Höhe von 500 Euro festgelegt.
- Die stellvertretenden Abteilungskommandanten Buchenbach, Stadtmitte und Zipfelbach erhalten einheitlich 150 Euro.
- Die ehrenamtlichen Gerätewarte der Abteilungen Buchenbach, Stadtmitte und Zipfelbach erhalten 300 Euro.
- Der Zugführer Gefahrgut erhält 75 Euro.
- Die Schriffführer der Abteilungen Buchenbach, Stadtmitte und Zipfelbach erhalten 150 Euro.
- Die Kassiere der Gesamtwehr sowie der Abteilungen Buchenbach, Stadtmitte und Zipfelbach erhalten 150 Euro.

Die übrigen Entschädigungssätze bleiben unverändert.

Die seitherigen Entschädigungssätze sowie die Neuregelungen sind in der Anlage 2 übersichtlich dargestellt.

Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung wurde im Gesamtausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden beraten.

**Anlagen: 2**